- Datenpost

Newsletter der österreichischen Datenschutzkommission (DSK)

Nr. 6/November 2007 (Versand: 2. November 2007)

A - DSK-Entscheidungen

Die Datenschutzkommission möchte auf folgende ihrer Entscheidungen, die kürzlich in die DSK-Entscheidungsdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes aufgenommen worden sind, hinweisen:

---

1. Bescheid Beschwerde GZ: K121.290/0015-DSK/2007 vom 3. 10. 2007

Auskunft über Bonitätsdaten einer Wirtschaftsauskunftei (Stattgebung) Der Beschwerdegegner, Inhaber eines Auskunfteiunternehmens, hatte dem Auskunft verlangenden Beschwerdeführer lediglich mitgeteilt, er speichere zur Person des Beschwerdeführers, dass an einem bestimmten Tag ein Konkurs eröffnet bzw. ein Zahlungsplan angenommen worden sei (die Richtigkeit dieser Eintragungen war nicht Gegenstand dieses DSK-Beschwerdeverfahrens).

Eine Einschaunahme in die betreffende Datenanwendung im Unternehmen des Beschwerdegegners im Zuge des Ermittlungsverfahrens der DSK ergab, dass dieser deutlich mehr Daten speicherte (einige softwareseitig vorgesehen Datenfelder hatten dabei keinen Inhalt). Der Dateninhalt war teilweise in Zahlencodes ausgedrückt, deren Bedeutung (z.B. ein Code, der jeweils einen bestimmten „Melder" bezeichnete) der Beschwerdegegner nicht angeben wollte oder konnte. Er brachte dazu sinngemäß vor, Daten betreffend Konkursverfahren seien ohnehin öffentlich, im Übrigen habe er den Beschwerdeführer auf eine Website mit seinen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" hingewiesen, aus denen man entnehmen könne, wie er bei der Datenverwendung vorgehe.

Die DSK gab der Beschwerde statt und ordnete die erweiterte Auskunftserteilung an. Sie betonte in der Begründung dieses Bescheids, an früheren Entscheidungen (u.a. den Bescheiden vom 23. August 2002, GZ: K120.819/003-DSK/2002, RIS, und vom 16. Dezember 2005, GZ: K121.049/0023-DSK/2005, RIS) anknüpfend, dass ein Auftraggeber dem Kriterium der Vollständigkeit einer Auskunft nicht genügt, wenn er aus dem eine Person betreffenden Inhalt seiner Datenanwendungen eine Auswahl trifft. Ebenso wenig reicht es aus, den Betroffenen auf den Inhalt einer Website oder auf „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ zu verweisen. Grundsätzlich ist dem Betroffenen stets eine vollständige und authentische Wiedergabe des Dateninhalts vorzulegen oder durch Einsichtnahme zugänglich zu machen. Nach dem Gesetz muss die Auskunft „in allgemein verständlicher Form“ erteilt werden. Codes (hier gemeint: Dateninhalt, der nicht im Volltext, sondern durch Schlüsselbegriffe ausgedrückt wird), Abkürzungen und dergleichen, die nur dem organisationsinternen Gebrauch des Auftraggebers dienen, sind dem Betroffenen daher offen zu legen und zu erläutern. Auch verarbeitete Codes, deren Bedeutung dem Auftraggeber nicht mehr geläufig sein sollte, sind unter Offenlegung dieser Tatsache zu beauskunften.

Der Beschwerdeführer habe als Betroffener einer Datenanwendung zu seiner Kreditwürdigkeit (Bonität) weiters ein überwiegendes berechtigtes Interesse, Auskunft über alle beim Beschwerdegegner vorhandenen Daten zu Übermittlungsempfängern von Bonitätsdaten zu erhalten, um diese im Fall einer notwendigen Richtigstellung selber ansprechen zu können. Der Betroffene müsse sich nicht darauf verlassen, dass ein Auftraggeber seiner Pflicht gemäß § 27 Abs. 8 DSG 2000 (Benachrichtigung eines Übermittlungsempfängers von einer vorgenommenen Richtigstellung) nachkommen werde.

Direktlink (RIS-Volltext): GZ: K121.290/0015-DSK/2007
Direktlink (RIS-Rechtssatz): GZ: K121.290/0015-DSK/2007 – RS1
Direktlink (RIS-Rechtssatz): GZ: K121.290/0015-DSK/2007 – RS2

---

2. Bescheid sonstiger GZ: K213.009/0002-DSK/2007 vom 27. 7. 2007

Vorläufige Untersagung einer Datenanwendung für Zwecke einer Patientenbefragung (Mandatsbescheid des Geschäftsführenden Mitglieds der DSK) Der Auftraggeber, Inhaber eines Consultingunternehmens, wandte sich an HNO-Ärzte und bot diesen ein Honorar von € 60,-- pro Personendatensatz für die Mitarbeit an einer Patientenbefragung, bei der Daten zur Versorgung mit Hörgeräten (eines bestimmten Herstellers) verarbeitet werden sollten (mehrmalige Wiederholung der Befragung angekündigt). Die Datenerfassung sollte namentlich und damit personenbezogen erfolgen. Trotz des geringen Umfangs (fünf Fragen), handelte es sich eindeutig um sensible Daten (Daten zur Gesundheit). Der Auftraggeber war mit keiner Datenanwendung im DVR eingetragen; es lag auch keine entsprechende Meldung vor. Vorkehrungen zur Information und Aufklärung der Betroffenen gemäß § 24 DSG 2000 (durch den Auftraggeber oder mitwirkende Ärzte) waren nicht erkennbar.

Die Datenschutzkommission, die durch eine Eingabe eines Außenstehenden (sie kam wahrscheinlich von Seiten eines konkurrierenden Hörgeräteanbieters) auf den Sachverhalt aufmerksam wurde, leitete gemäß § 30 Abs. 3 DSG 2000 ein amtswegiges Kontrollverfahren ein und untersagte durch Mandatsbescheid des Geschäftsführenden Mitglieds vorläufig die Durchführung der Datenanwendung.

Der Auftraggeber brachte darauf eine Registermeldung ein (Vorabkontrollverfahren offen), verzichtete jedoch darauf, den Mandatsbescheid durch Vorstellung an das Kollegium der DSK anzufechten. Weiters wurde in dieser Sache von der DSK Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde erstattet (wegen Verdachts der Verwaltungsübertretungen nach § 52 Abs. 2 Z 1 und 3 DSG 2000) und der Sachverhalt der Ärztekammer zur Kenntnis gebracht.

Direktlink (RIS-Volltext): GZ: K213.009/0002-DSK/2007

B – gerichtliche Judikatur

Auf folgende (höchst-)gerichtliche Entscheidungen, die über Entscheidungen der DSK ergangen sind oder doch für das Datenschutzrecht relevant sind, möchte die DSK hinweisen:

---

1. VfGH Erkenntnis Zl. B 227/05 vom 2. Oktober 2007

Auskunftsrecht eines Betroffenen gegenüber einem Adressverlag als Herausgeber einer CD-ROM mit Marketingdaten, genaue Interessenabwägung hinsichtlich der Käufer der CD-ROM als Datenempfänger erforderlich (Aufhebung des Bescheids der DSK vom 7. Dezember 2004, GZ: K120.929/0007-DSK/2007)

Mit dem aufgehobenen Bescheid hatte die Datenschutzkommission die Beschwerde einer Betroffenen wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Auskunft als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerdeführerin (vor der DSK und dem VfGH) behauptete ein aus dem Recht auf Auskunft gemäß § 26 Abs. 1 DSG 2000 abgeleitetes Recht, eine namentlich spezifizierte Liste der Käufer des Datenträgers (der „Marketing CD“) zu erhalten. Die DSK begründete die Entscheidung tragend damit, dass die entsprechende Datenanwendung im DVR registriert sei, und es daher unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 3 DSG 2000 genüge, Auskunft über die Empfängerkreise der Daten zu geben.

Der VfGH befand diese Auslegung einfachgesetzlicher Bestimmungen des DSG 2000 wegen qualifizierter Rechtsirrtümer als Ausübung von Willkür und hob den Bescheid wegen Verletzung des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz auf.

Zu den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen des DSG 2000 hielt der VfGH fest, dass aus § 1 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 kein Recht abgeleitet werden könne, stets die individuellen Empfänger von Übermittlungen beauskunftet zu erhalten. Unter Beachtnahme auf Art. 12 der Richtlinie 95/46/EG bestünden „auch unter dem Blickwinkel des Art. 18 B-VG“ gegen die Formulierung „allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen“ in § 26 Abs. 1 DSG 2000 keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die §§ 14 Abs. 3 und 26 Abs. 1 DSG 2000 dürften allerdings nicht so ausgelegt werden, dass laut DVR-Stand vorgesehene Datenübermittlungen nicht zu protokollieren seien, und hinsichtlich tatsächlich vorhandener Übermittlungsdaten, auch wenn diese nicht verpflichtend zu protokollieren waren, keine Auskunft gegeben werden müsste. Auch hinsichtlich der registrierten Übermittlungen seien zum Einen die Regelungen zur Datensicherheit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DSG 2000 anzuwenden (insbesondere § 14 Abs. 2 Z 7 DSG 2000). Zum Anderen sei grundsätzlich über alle tatsächlich beim Auftraggeber vorhandenen Daten Auskunft zu geben.

Einwände betreffend die überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers oder Dritter, die einer Auskunftserteilung gemäß § 26 Abs. 2 DSG 2000 entgegenstehen könnten, müssten in einer eingehenden Interessenabwägung dargelegt werden. Der VfGH wörtlich: „In der Begründung des angefochtenen Bescheides fehlt jeder Aspekt einer Abwägung, ob die nach objektiven Maßstäben zu bewertenden konkreten Datenschutzinteressen der [Adressverlag Ges.m.b.H.] und ihrer Kunden die ebenso objektiv zu bewertenden Interessen der betroffenen Beschwerdeführerin überwiegen und damit einer Auskunftserteilung teilweise oder ganz entgegenstehen.“

Die Sache wird nach diesen vom VfGH dargelegten Grundsätzen nunmehr neu zu entscheiden sein.

Bemerkenswert erscheint, dass die Gegenpartei (der Adressverlag) in das Verfahren vor dem VfGH nicht einbezogen war und nicht gehört wurde, obwohl sie durch das höchstgerichtliche Erkenntnis nunmehr eindeutig beschwert ist.

Direktlink (PDF-Dokument von VfGH-Website): B 227/05

---

2. OGH Beschluss AZ: 3 Ob 31/07s vom 25. April 2007

Datenschutzverfahren der Gerichte, Antrag auf Löschung aus den Geschäftsbehelfen des Exekutionsverfahrens, kein Rekurs gegen abschlägige Entscheidung des Exekutionsgerichts (Nicht-Folgegebung) Der Antragsteller begehrte die Löschung seiner Daten aus den automationsunterstützt geführten Namensverzeichnissen mit der Begründung, die fraglichen Exekutionsverfahren seien längst eingestellt, er habe daher ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung dieser Daten vor gemäß § 73a EO Abfrageberechtigten. Das Erstgericht (zuständiges Bezirksgericht als Exekutionsgericht) wies den im Rahmen des Exekutionsverfahrens gestellten Antrag ab. Das dagegen angerufene Rekursgericht (Landesgericht) wies den Rekurs mit folgender Begründung als unzulässig zurück: Bei dem Antrag habe es sich sinngemäß um eine Geltendmachung des Grundrechts auf Datenschutz gehandelt, die im selbständigen datenschutzrechtlichen Verfahren der Gerichtsbarkeit gemäß §§ 83 ff GOG - und damit im Verfahren außer Streitsachen - zu erledigen sei. Gegen eine Entscheidung des als Auftraggeber zuständigen Gerichts über ein Löschungsbegehren sei ein ordentliches Rechtsmittel gemäß § 84 GOG nicht zulässig. Das Rekursgericht erklärte gleichzeitig den ordentlichen Revisionsrekurs an den OGH wegen Fehlens jeglicher Rechtsprechung zu den §§ 83 ff GOG für zulässig.

Der Antragsteller wandte sich nunmehr an das Höchstgericht und brachte insbesondere vor, dem Wortlaut des § 84 GOG nach sei diese Bestimmung nur in „bürgerlichen Rechtssachen" anwendbar, zu welchen das Exekutionsverfahren nicht zähle. Der Rekurs sei daher zulässig gewesen.

Der OGH gab dem ordentlichen Revisionsrekurs des Antragstellers nicht Folge. Wenn das Gesetz hier von „bürgerlichen Rechtssachen" spreche, so beabsichtige es offenkundig nur eine Abgrenzung zwischen Zivil- und Strafsachen. Für Zwecke des Verfahrens nach §§ 83 ff GOG zählten Exekutionssachen zu den bürgerlichen Rechtssachen. Daran vermöge auch die Tatsache nichts zu ändern, dass sich die materiellen Rechtsvorschriften für die die elektronische Einsicht in die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens in § 73a EO und in der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens, BGBl. Nr. 498/1996 idF BGBl. II Nr. 481/2005 (EinsichtsVO), finden. Gemäß dem Auslegungsgrundsatz der Lex-Posterior-Regel gehe die Verfahrensanordnung des § 84 GOG (kein ordentliches Rechtsmittel zulässig, Anwendung des AußstrG) anderen in Frage kommenden Rechtsmittelbestimmungen (wie etwa § 219 ZPO) vor. Auch eine Erledigung im Wege der Justizverwaltung komme nach der Judikatur des VfGH (Hinweis auf das vom Rekursgericht bereits zutreffend zitierte Erkenntnis vom 12. 12. 2002, VfSlg 16.774/2002) nicht in Frage. Das Löschungsverfahren betreffend unrichtig gewordener Eintragungen in Geschäftsbehelfen des Exekutionsverfahrens iSd § 73a EO und §§ 1 und 7 der EinsichtsVO ist ein Verfahren sui generis iSd § 84 GOG (RIS-Justiz RS0122184).

Der OGH gab demnach dem Revisionsrekurs nicht Folge, ohne auf weiteres Vorbringen in der Sache (u.a. die Frage, ob der Antrag beim Erstgericht durch einen Rechtspfleger entschieden werden durfte) einzugehen. Der Antragsteller wurde jedoch auf die Möglichkeit des Beschwerdeverfahrens gemäß §§ 85 ff GOG hingewiesen.

Direktlink (RIS-Volltext): 3 Ob 31/07s
Direktlink (RIS-Rechtssatz): 3 Ob 31/07s (RS0122184)

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Datenschutzkommission (DSK, Bundesbehörde gemäß §§ 35ff DSG 2000), Ballhausplatz 1, 1014 Wien.
Kontakt: dsk@dsk.gv.at
Website: http://www.dsk.gv.at
RIS-Entscheidungsdokumentation der DSK: http://www.ris.bka.gv.at/dsk/
Für die (dauerhafte) Funktion von direkten Hyperlinks und PDF-Verknüpfungen zu einzelnen RIS-Dokumenten kann leider keine Gewähr übernommen werden.
Dieser Newsletter (Medium gem § 1 Abs. 1 Z 5a lit c MedienG) erscheint nach Bedarf (mindestens viermal jährlich) und wird per E-Mail verbreitet. Grundlegende Richtung: Informationen über wichtige Entscheidungen der DSK (Informationspflicht gem § 39 Abs 4 DSG 2000), sonstige Tätigkeit der DSK und datenschutzrechtliche Fragen.
Der Bezug ist kostenlos.
An-/Abmeldung: E-Mail an dsk@dsk.gv.at
Information gemäß § 24 DSG 2000: Nach Anmeldung werden Name und E-Mail-Adresse des Beziehers von der Datenschutzkommission als Auftraggeber (DVR: 0000027, die Datenverwendung erfolgt gedeckt durch die Standardanwendung SA030 „Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate“ gemäß Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004) verarbeitet (gespeichert und für Zwecke der Versendung benützt). Es werden keinerlei Daten zum Übermittlungsvorgang (Zustell- oder Lesebestätigungen) ermittelt. Nach Abmeldung vom Bezug werden die Daten aus dieser Datenanwendung gelöscht. Eine Übermittlung dieser Daten ist nicht vorgesehen. Die Datenanwendung für Zwecke dieses Newsletters (einschließlich der zur Verbreitung benützten Mailserver) wird auf EDV-Anlagen des Bundeskanzleramts (Dienstleister der DSK) gehostet.